



PHARMAZEUTISCHER REICHSVERBAND FÜR ÖSTERREICH

ORGANISATION DER ANGESTELLTEN APOTHEKER ÖSTERREICHS

SPITALGASSE 31, 1091 WIEN 9, POSTFACH 85

GEGRÜNDET 1891

TEL. 42 03 69. 42 56 76/DW 283

TEL. 402 00 69, 404 14 - 0*

APOTHEKERBANK-KONTO NR. 1482

POSTSCHECK-KONTO NR. 1665.114

Zl. 279 Dr.Mb./L.

Wien, am 26. März 1990

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Schriftl. GESETZENTWURF	
Z:	30 - GE 9/90
Datum:	28. MRZ. 1990
Verteilt:	30.3.90 4/10

J. Sajek

Betrifft: Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes - DFG

Der Pharmazeutische Reichsverband für Österreich begrüßt den vorliegenden Entwurf insgesamt. Richtig erscheint uns insbesondere die vorgesehene Gleichstellung zwischen Angestellten und Arbeitern, da die derzeit unterschiedliche Behandlung in keiner Weise sachgerecht, sondern nur historisch zu erklären ist.

Positiv für die Anwendung in der Praxis erscheint auch die Zusammenfassung der bisher in § 8/3 Ang.G. und §§ 15 ff Url.G. normierten Bestimmungen in einem Gesetz, da dadurch deutlich wird, daß die Pflegefreistellung ein genau umschriebener Sonderfall des allgemeinen umschriebenen Dienstfreistellungsanspruches "bei Verhinderung aus wichtigen, in der Person des Arbeitnehmers gelegenen Gründen für verhältnismäßig kurze Zeit" ist.

Es ist dadurch klarer ersichtlich, daß bei Fehlen eines Tatbestandsmerkmals für die Pflegefreistellung i.S des § 16 Url.G., der Grundtatbestand des § 8/3 Ang.G. - nunmehr auch für Arbeiter - herangezogen werden kann. Günstig ist auch, daß nunmehr der Dienstfreistellungsanspruch für Arbeiter und Angestellte gleichermaßen bereits ohne Wartezeit mit Beginn des Dienstverhältnisses zusteht, durch Kollektivvertrag oder Einzelvertrag nicht abbedungen werden kann und in der Länge nach dem Anlaß variabel ist.

Die Klarstellung in § 2/1 bezüglich des Ausschusses des Dienstfreistellungsanspruches bei nunmehr vorsätzlicher Herbeiführung der Verhinderung, wird die primär richtige Anwendung der Bestimmung erleichtern.

Den Notwendigkeiten der Praxis wird die neue Regelung der Pflegefreistellung eher gerecht als der § 16 Url.G.

- 2 -

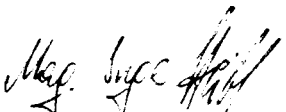
Wir begrüßen aus familierpolitischer Sicht besonders die Verdoppelung des Anspruches und die Ausweitung auf die Betreuung eines auch gesunden Kindes bei Ausfall der Betreuungsperson.

Durch die Günstigkeitsklausel des § 4 wird sichergestellt, daß eine allfällig günstigere Rechtsposition einzelner Arbeitnehmergruppen erhalten bleibt.

Unter einem werden wir 25 Stück unserer Stellungnahme direkt an die Parlamentsdirektion übermitteln.

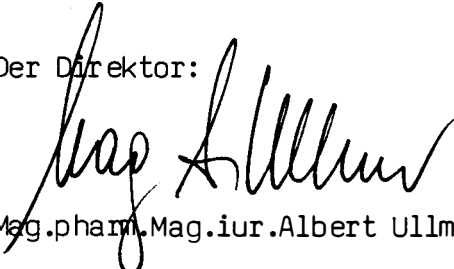
Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:


Mag.pharm. Inge Steibl



Der Direktor:


Mag.pharm. Mag.iur. Albert Ullmer